

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen verkehrspsychologische Stellungnahme, Nachtrunk und Verabredung zu einem Alkotest.

Verkehrspsychologische Stellungnahme

Einem Führerscheinbesitzer wurde aufgetragen, innerhalb von drei Wochen eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen. Die Amtsärztin verlangte eine solche zur Abklärung seiner gesundheitlichen Eignung. Dem lag zugrunde, dass der Beschwerdeführer über einen neun Monate zurückliegenden, eineinhalbjährigen Zeitraum insgesamt ca. 500 Gramm Cannabis bezogen und zum größten Teil selbst konsumiert hatte.

Der Beschwerdeführer machte geltend, der Cannabiskonsum liege so weit zurück, dass dies keinen Verdacht mangelnder gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen mehr begründen könne. Es liege auch kein verkehrspsychologisch auffallendes Verhalten wie die Verursachung von Verkehrsunfällen oder andere Verkehrsverstöße vor.

Über die Beschwerde hat der VwGH erwogen: „Eine verkehrspsychologische Untersuchung besteht aus der Prüfung der kraftfahrerspezifischen verkehrspsychologischen Leistungsfähigkeit und der Untersuchung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung.“ Der VwGH erörterte die rechtlichen Grundlagen und stellte fest, dass sich durch sämtliche Bestimmungen „als roter Faden“ ein Konnex zwischen dem begründeten Verdacht eines Mangels der kraftfahrerspezifischen Leistungsfähigkeit bzw. der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung und dem Auftrag zur Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme ziehe. Die



Alkotest im Krankenhaus: Das Abwarten des Eintreffens der Polizisten mit dem Alkomaten ist einem Kfz-Lenker zumutbar.

verkehrspsychologische Untersuchung dürfe daher nur angeordnet werden, wenn begründete Bedenken bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst würden, nicht mehr besitze. Derartige Zweifel seien nachvollziehbar darzulegen (vgl. VwGH 16.4.2009, Zl. 2009/11/0020). Für die ärztliche Beurteilung komme einer Stellungnahme nur Hilfsfunktion zu (vgl. VwGH 27.9.2007, Zl. 2004/11/0057).

Der Verwaltungsgerichtshof resümierte: „Die Untersuchung erfüllt keinen Selbstzweck, sondern soll vielmehr gewährleisten, dass nur Personen mit ausreichender gesundheitlicher Eignung eine Lenkberechtigung erteilt bzw. belassen wird.“ Die Behörde, die den Auftrag zur Vorlage der Stellungnahme allein mit dem entsprechenden Verlangen der Amtsärztin begründet hatte, hat die Rechtslage verkannt, weshalb der Bescheid aufgehoben wurde.

VwGH 2009/11/0052,
17.6.2009

Nachtrunk

Eine Autofahrerin stieß mit ihrem Geländewagen gegen einen Baum und verletzte sich am Kopf. Der hinter ihr fahrende Lenker verständigte die Polizei, die wiederum die Rettung informierte. Die apathische, jedoch ansprechbare Lenkerin wurde aus ihrem Auto gebracht.

Der später hinzugekommene Polizeibeamte veranlasste zwecks Datenerhebung die Suche nach der im Auto verbliebenen Tasche, worin sich neben den Fahrzeugpapieren auch eine Flasche Wodka befand. Die etwa eineinhalb Stunden später im Spital durchgeführte Untersuchung der Atemluft ergab ein Messergebnis von 0,88 und 0,84 mg/l.

Einen Nachtrunk behauptete die Lenkerin bei dieser Gelegenheit nicht. Über die Autofahrerin wurde eine Geldstrafe von 1.200 Euro verhängt. Die Lenkerin wandte ein, zum Zeitpunkt des Unfalls nicht alkoholisiert gewesen zu sein, sondern erst danach Alkohol konsumiert zu haben. Die Behörde bezeichnete den erst im Verfahren behaupteten

Nachtrunk als unglaubwürdig, zumal weder die am Unfallort anwesenden Personen noch die Ärztin im Spital Wahrnehmungen hinsichtlich eines Trunks aus der Wodka-Flasche gemacht hätten.

Der VwGH führte zur Beschwerde aus: Für die Behörde gelte der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Dies bedeute aber nicht, dass der in der Begründung des Bescheides niederzulegende Denkvorgang der höchstgerichtlichen Kontrolle entzogen sei. Der VwGH habe jedenfalls zu prüfen, ob der Sachverhalt genügend erhoben sei, alle Umstände berücksichtigt worden und die Erwägungen schlüssig seien. „Der VwGH ist allerdings nicht berechtigt, eine Beweiswürdigung der Behörde, die einer Überprüfung unter den genannten Gesichtspunkten stand hält, mit der Begründung zu verwerfen, dass auch ein anderer Ablauf der Ereignisse bzw. ein anderer Sachverhalt schlüssig begründbar wäre. Vor diesem Hintergrund ist es nicht un schlüssig, wenn die belangte Behörde den behaupteten Nachtrunk für nicht glaubwürdig erachtete.“ Auf einen Nachtrunk sei bei erster Gelegenheit hinzuweisen (vgl. VwGH 26.1.1996, Zl. 95/02/0289).

Im Beschwerdefall erfolgte die Untersuchung der Atemluft etwa eineinhalb Stunden nach dem Unfall, sodass der Lenkerin zugemutet hätte werden können, bei dieser Gelegenheit bereits den Nachtrunk zu erwähnen. Zudem hatte kein Zeuge einen Trunk aus der Wodka-Flasche wahrgenommen. Die Lenkerin selbst gab an, weder während der Fahrt ins

Krankenhaus noch dort aus der Flasche getrunken zu haben. Für den VwGH sei auch nicht ersichtlich, weshalb der behauptete Verfahrensmangel des Unterlassens der Einnahme der behandelnden Ärztin relevant sein solle, da diese schriftlich bekannt gegeben habe, zwischen dem Eintreten der Lenkerin in den Untersuchungsraum und dem Atemtest „jedenfalls keine Flasche entdeckt“ zu haben.

Schließlich brachte die Lenkerin vor, es wäre möglich, dass sie während des Lenkens einen Wert von unter 0,8 mg/l Alkoholgehalt ihrer Atemluft aufgewiesen habe, was eine mildere Strafdrohung bedeute. Es wäre daher zur Rückrechnung des Alkoholgehalts ein Sachverständiger beizuziehen gewesen. In den Fällen eines behaupteten Sturztrunks vor dem Tatzeitpunkt hat der VwGH aber in ständiger Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht, dass die nachträgliche Feststellung des Alkoholgehalts auch dann zur Anwendung dieser Bestimmung zu führen hat, wenn sich der Lenker während des Lenkens (noch) in der „Anflutungsphase“ befunden hat (vgl. VwGH 14.12.2007, Zl. 2007/02/0023). Ein derartiger Sturztrunk wurde aber nicht behauptet. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

VwGH 08/02/0040,
20.3.2009

Alkotest im Spital

Ein Kfz-Fahrer hatte in einem offenbar durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen leichten Verkehrsunfall verursacht. Um 1:00 Uhr Früh stimmte er am Unfallort einem Alkotest zu und begab sich allein zur Behandlung in ein Krankenhaus, wo er das Eintreffen der Polizisten mit dem Alkomaten abwarten hätte sollen. Er verließ das

Spital jedoch kurz vor Ankunft der Polizisten um 1:25 Uhr. Über ihn wurde deshalb wegen Verweigerung des Alkotests eine Geldstrafe verhängt. Der Verurteilte brachte in seiner Beschwerde an den VwGH vor, ein Organ der Straßenaufsicht hätte ihn persönlich zur Blutabnahme zu einem Arzt bringen müssen. Er berief sich auf seinen „Schockzustand“ und meinte, es sei „durchaus denkbar“, dass er sich bei Eintreffen des Organs der Straßenaufsicht tatsächlich auf der Toilette aufgehalten habe.

Der VwGH erwog dazu: Entgegen der Ansicht des Führerscheinbesitzers er scheine es „keineswegs gesetzesfremd“, eine „Verabredung zu einem Alkotest“ – nach dem Transport des Autolenkers ins Krankenhaus – zu treffen (vgl. VwGH 11.8.2006, Zl. 2005/02/0290). „Das Abwarten des Eintreffens der Polizeiorgane mit dem Alkomaten wäre dem Kfz-Lenker zweifellos zumutbar gewesen (vgl. VwGH 27.2.2007, Zl. 2007/02/0019), sind doch diese nach kurzer Zeit – 25 Minuten – im Krankenhaus erschienen.“

Keinesfalls hätte der Lenker das Krankenhaus ohne Rückfrage verlassen dürfen. Dass sich der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt auf der Toilette aufgehalten habe, musste die belangte Behörde auf Grund der Zeugenaussage des eingeschrittenen Polizeibeamten nicht annehmen. Hinsichtlich des behaupteten Schockzustands erkannte der VwGH, dass bei einem „situationsbezogenen Verhalten“ des Probanden die Einholung eines fachärztlichen Gutachtens zur Frage der Zurechnungsfähigkeit entbehrlich sei. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

VwGH 2007/02/0170
18.6.2007

Valerie Kraus



Institut für
Nachschulung und
Fahrer Rehabilitation
Landesstelle Wien

**Wir bringen Sie wieder in
FAHRT !**

In Führerscheinfragen
Nachschulungen, Vormerkdelikte,
Verkehrspsychologische
Untersuchungsstelle

Günstige **SENIOREN**-Tests +
Beratung
Kurztraining gegen **Prüfungsangst**

A-1040 Wien, Danhausergasse 6/4
Tel. kostenlos: **0800 1234 5555**

Fax: 01 / 50415 48

e-mail: infar@factum.at

www.infar.at

Nähe U-Bahnstation U1 Taubstummengasse

GROHS HOFER RECHTSANWÄLTE

> **WAS WIR KÖNNEN UND DAHER GERNE MACHEN**

Innovative oder klassische Lösungen
für nationale und internationale
Unternehmens- und
Immobilientransaktionen

- » Strukturierung
- » Abwicklung
- » laufende Beratung

> **UNSER KLIENTENSCHWERPUNKT**

- » mittelständische und
große Unternehmen
- » Banken

Grohs Hofer Rechtsanwälte Gesellschaft m.b.H.

1010 Wien, Helfferstorferstraße 4 (Schottentor, Stiege 12)
T +43.1.534 35 - 0 | F +43.1.534 35 - 36 | office@ghr.at | www.ghr.at